

**Übersicht Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Zittau über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen der EFRE-Förderung
Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020**

Gliederungspunkt	Bisherige Förderrichtlinie, Stand 22.02.2018	Neue Förderrichtlinie, Stand 17.12.2019	Begründung / Erläuterung
6.2 Antragstellung	Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Innere Weberstraße 34, 02763 Zittau, zu richten.	Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Stadt Zittau, Amt für Wirtschaft, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit, Markt 1, 02763 Zittau zu richten.	<i>Das Amt für Wirtschaft, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit ist bereits jetzt Annahmestelle für KU-Förderanträge.</i>
6.2 Antragstellung	Der letzte Antragstermin ist der 31.12.2019.	Der letzte Antragstermin ist der 31.12.2020.	<i>Die Stadt Zittau wird zusammen mit der ZSG die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für die KU-Förderung bis 31.12.2021 beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Fördermittel an die Unternehmen vollständig ausgezahlt sein und alle Verwendungsnachweise vorliegen.</i>
6.3 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung	Den vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	Den Auszahlungsantrag sowie den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30.06.2021 vorzulegen.	<p><i>Damit können die Frist für den Fördermittelantrag sowie für den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung um jeweils 1 Jahr verlängert werden. Die Abgabe des Verwendungsnachweises erfolgt auch bisher i.d.R. zeitgleich mit dem Auszahlungsantrag.</i></p> <p><i>Ab 30.06.2021 bleibt für die Auszahlung der Fördermittel an die Unternehmen und die Abrechnung mit der SAB durch die Stadt Zittau bzw. die ZSG ein Zeitraum von 6 Monaten.</i></p>

Gliederungspunkt	Bisherige Förderrichtlinie, Stand 22.02.2018	Neue Förderrichtlinie, Stand 17.12.2019	Begründung / Erläuterung
6.4. Vorzeitiger Maßnahmebeginn	<i>nicht geregelt</i>	<p>Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Er kann vom Amt für Wirtschaft, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Zittau gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Mindestvoraussetzungen sind die Abgabe eines vollständigen Antrages sowie dessen Prüfung durch die Stadt Zittau.</p> <p>Die Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens.</p>	<p><i>Bisher gab es keine konkrete Regelung zur Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.</i></p> <p><i>Diese kommt dann in Frage, wenn der Antragsteller bereits mit der Maßnahme beginnen möchte, ein zeitnahe Beschluss der Förderung durch die Stadt Zittau im Technischen- und Vergabeausschuss jedoch aufgrund der vorgegebenen Sitzungsterminkette nicht möglich ist.</i></p>
7 Ergänzende Regelungen	Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig. Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen beträgt mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens entsprechend dem festgelegten Verwendungszweck.	Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig. Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen beträgt mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens entsprechend dem festgelegten Verwendungszweck.	<i>Laut Änderungsbescheid der SAB vom 23.05.2019 wurde die Zweckbindungsfrist auf mindestens 3 maximal 5 Jahre festgelegt. Die Änderung der kommunalen Richtlinie sowie bereits erlassener Förderzusagen an einzelne KU mit einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren liegt im Ermessen der Kommune.</i>